

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG Bockenheim**

**GAA v. 10.02.2021 — HI 20-063-01 —**

Die Firma Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, 31188 Holle, Triftstraße 9, hat mit Schreiben vom 10.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 nach BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 105,6 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 31167 Bockenheim, Im Nördernfeld 22 Gemarkung Bockenheim, Flur 2, Flurstück(e) 40/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung der Gärrestlagerung für feste Gärreste auf Teilflächen der Fahrsiloanlage und damit Erhöhung der Gärrestlagerkapazität der Anlage von 19.650 m<sup>3</sup> auf insgesamt (fest und flüssig) 28.773 m<sup>3</sup>
- Betrieb einer mobilen Separation zur Aufbereitung des Gärrestes

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt -  
der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.